

The Barnbirds

GASTSPIELVERTRAG

Dieser Gastspielvertrag soll Veranstalter und Band helfen, einen reibungslosen Abend der gemeinsamen Veranstaltung zu gewährleisten. Bitte lesen Sie die Anforderungen genau und beachten Sie, dass der Rider Vertragsgegenstand ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Alfons Wigger.

alfonswigger55@gmail.com

Vielen Dank!

GASTSPIELVERTRAG

zwischen :

nachstehend "Veranstalter" genannt

und

der Band: **The Barnbirds**

nachstehend "Band" genannt

Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter engagiert die Band für folgendes Gastspiel:

Veranstaltung :

Veranstaltungsort :

Datum :

Aufbauzeit :

Soundcheckzeit :

Auftrittszeit :

Auftrittsdauer :

_____ min. _____ min. Zugabe

Einlass :

§ 2 Gage und Kosten

- 1) Der Veranstalter zahlt der Band für die obengenannte Veranstaltung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO: _____
- 2) Zusätzlich erhält die Band _____ Euro für das Bereitstellen einer PA oder kleinen Anlage, Tontechniker - Lichttechniker.
- 3) Sämtliche Bewilligungen, Anträge und Gebühren gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 4) Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch, oder durch Selbstverschulden einer der beiden Parteien, zahlt diese der anderen Partei eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Aufwandsentschädigung. Im Falle höherer Gewalt / Krankheit erlischt diese Vereinbarung entschädigungslos.

§ 3 Pflichten des Veranstalters

- 1) Der Veranstalter stellt der Band am Veranstaltungstag die Bühne (bei Open Air - Veranstaltungen müssen Bühne und Mischer-Platz überdacht und vor Wind und Regen ausreichend geschützt sein und professionellen Standard aufweisen) inkl. PA & Licht in der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang kosten frei zur Verfügung. Während der ganzen Veranstaltung ist ein Haustechniker / Tontechniker anwesend (Tel.-Nr. des Haustechnikers / der PA/Licht - Firma: _____). Die Band erhält mindestens eine Woche vor dem Konzert Infos mit allen Angaben über die vom Veranstalter gestellte Anlagen.
- 2) Der Veranstalter stellt nur die Räumlichkeiten. Die Band stellt eine vorhandene oder angemietete PA / Licht in einem der Lokalität angepassten Rahmen und Umfang zur Verfügung. Eine Begehung der Lokalität und Angabe der Anzahl der zu beschallenden Personen ist der Band 4 Wochen vor Gastspiel mitzuteilen und zu ermöglichen.
- 3) Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band, sowie für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthaltes der Band am Veranstaltungsort.
- 4) Der Veranstalter stellt der Band am Veranstaltungstagen die Bühne (bei Open Air - Veranstaltungen müssen Bühne und Mischer-Platz überdacht und vor Regen und Wind ausreichend geschützt sein) die professionellen Standard aufweisen muss kosten frei zur Verfügung.
- 5) Der Veranstalter stellt der Band eine Garderobe mit Waschmöglichkeit, sowie ausreichende Getränke und Essen für 6 Personen kostenlos zur Verfügung.
- 6) Der Veranstalter legt diesem Vertrag einen Anfahrtsplan zum Konzertlokal/-ort bei.
- 7) Die Band ist berechtigt eine Gästeliste zu erstellen. Dies wird vor der Türöffnung dem Veranstalter übergeben und umfasst zwei Gratiseintritte pro Bandmitglied.

- 8) Für die Band sind Park- und Lademöglichkeiten, Transportwege zur Bühne in unmittelbarer Nähe der Bühne einzurichten.

§ 4 Pflichten und Rechte der Band

- 1) Die Band sichert Einhaltung der vereinbarten Zeiten zu.
- 2) Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung seines Programms frei.
- 3) Die Band stellt dem Veranstalter für die Werbung folgendes Werbematerial kostenlos zur Verfügung:
- Plakate : _____ Ex. Bandinfos : _____ Ex.
- Bandfotos : _____ Ex. Pressetexte : _____ Ex.
- 4) Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.
- 5) Der Technical Rider 2023 ist Bestandteil dieses Vertrages. Dem Veranstalter wird nach Unterzeichnung ein Exemplar des Vertrages ausgehändigt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

§ 6 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Coesfeld NRW. Deutsches Recht findet Anwendung.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der schriftlichen Ergänzung dieses Vertrages.

Datum / Ort: _____ Datum / Ort : _____

Der Veranstalter: _____ Die Band: _____

Entwurf